

Unternehmerhaftung im Fuhrpark

Wer geblitzt wird- ist selber schuld und hätte langsamer fahren können. Aber wer einen Fuhrpark hat, ist als Fahrzeughalter oder Unternehmer in vielen Fällen darauf angewiesen, dass auch seine Arbeitnehmer sich an die Gesetze halten. Denn in vielen Fällen kann bei Verstößen nicht nur der Fahrer, sondern auch der Fahrzeughalter bzw. Unternehmer bestraft werden. Der befindet sich meist gar nicht am Tatort, ist aber trotzdem verantwortlich, weil er seine Kontroll-, Überwachungs- und Organisationspflichten vernachlässigt hat. Einige typische Problemfelder möchte dieser Beitrag vorstellen.

Von besonderer Brisanz ist eine Strafbarkeit nach § 21 Straßenverkehrsgesetz, die einen Fahrzeughalter treffen kann, der fahrlässig oder gar vorsätzlich angeordnet hat oder zulässt, dass ein Fahrer ohne Fahrerlaubnis oder während eines Fahrverbotes sein Fahrzeug führt.

Im Lkw - Bereich muss besonders darauf geachtet werden, dass die Fahrer die für ihre Fahrzeugkombination notwendige Fahrerlaubnis haben. Davon muss sich der Halter durch Kontrolle des Original – Führerscheins überzeugen.

Probleme können sich bei ausländischen Führerscheinen ergeben. EU - Führerscheine werden mit wenigen Ausnahmen wie inländische deutsche Fahrerlaubnisse anerkannt. Bei Fahrerlaubnissen, die außerhalb der EU ausgestellt wurden, empfiehlt es sich, neben dieser Fahrerlaubnis auch den internationalen Führerschein zu verlangen.

Während des Arbeitsverhältnisses sollte die Fahrerlaubnis zweimal jährlich durch Vorlage des Originalführerscheins überprüft werden. Im Einzelfall allerdings kann eine häufigere Überprüfung geboten sein, so z.B. wenn sich Anhaltspunkte für eine Alkoholkrankung oder andere körperliche Gebrechen wie z.B. eingeschränktes Seh- oder Hörvermögen ergeben.

Der Halter darf sich bei der Überprüfung nicht mit einer Führerscheinkopie zufrieden geben, sondern muss immer das Original verlangen. Denn besteht z.B. ein Fahrverbot gegen den Fahrer, muss er seinen Führerschein im Original hinterlegen und könnte dieses Dokument dem Halter nicht vorzeigen.

Kommt es trotz aller Umsicht einmal zu einem Strafverfahren gegen den Halter, muss er zu seiner Verteidigung nachweisen, dass er seinen Kontrollpflichten nachgekommen ist. Daher empfiehlt es sich, die Routinekontrollen übersichtlich zu dokumentieren. Spätere Beweisprobleme lassen sich so vermeiden.

Die §§ 31 Abs. 2, 69 Abs. 5 Nr. 3 Straßenverkehrszulassungsordnung stellen die Grundlage für die Bestrafung eines Fahrzeughalters im Ordnungswidrigkeitenverfahren dar, der ein vorschriftswidriges, falsch beladenes oder überladenes Fahrzeug oder einen ungeeigneten Fahrer am Straßenverkehr teilnehmen lässt. Die Strafbarkeit setzt voraus, dass er von dieser Vorschriftswidrigkeit wusste oder zumindest hätte wissen müssen.

Unter ungeeignete Fahrer fallen solche, die prinzipiell die zum Fahrzeug passende Fahrerlaubnis haben, aber vorübergehend fahruntüchtig sind. Ursachen der Fahruntüchtigkeit können z.B. Krankheit, Übermüdung oder Alkoholisierung sein. Der Fahrzeughalter muss eine Benutzung seiner Fahrzeuge durch fahruntüchtige Fahrer verhindern. Dazu muss er neben der Fahrerlaubnis in Form des Führerscheins auch immer wieder die „Tagesform“, also die Fahrtauglichkeit des Fahrers überwachen. Zur eigenen Absicherung sollten die Kontrollen natürlich dokumentiert werden.

Der Halter ist verantwortlich für den Zustand des Fahrzeugs. Deshalb muss er es entweder selbst überprüfen, oder aber die Überprüfung und Überwachung auf geschultes Personal übertragen.

Je nach Größe des Fuhrparks wird der Halter die Verantwortlichkeit für den Zustand der Fahrzeuge übertragen. Er muss dazu eine sachkundige und zuverlässige Hilfsperson auswählen, sie die Halterpflichten in eigener Verantwortung weisungsfrei erfüllen lassen, und sie regelmäßig überwachen.

Kontrolliert der Halter die Fahrzeuge selbst, so genügt die Wartung nach dem Herstellerplan in einer fachkundigen Werkstatt, um ihn von seiner Verantwortlichkeit zu entlasten. Halter, die ihre Fahrzeuge nicht ständig selbst überwachen können, z.B. weil diese über längere Zeit auf Achse sind, geben ihren Fahrern mitunter auf, Mängel umgehend beheben zu lassen. Mit dieser Anordnung können sie sich aber nur dann entlasten, wenn sie überwachen, dass die Fahrer sie auch befolgen. Außerdem muss es sich bei den Fahrern um als zuverlässig bekanntes Personal handeln. Selbstverständlich sollte eine solche Anordnung schriftlich erfolgen, um Nachweisproblemen vorzubeugen.

Der Halter kann neben dem Fahrer für eine Überladung oder fehlerhafte Beladung des Fahrzeugs bestraft werden. Zwar wird der Halter regelmäßig nicht bei den Ladevorgängen anwesend sein. Jedoch trifft ihn die Pflicht, durch sorgfältige Auswahl und Überwachung der Fahrer sowie durch geeignete Weisungen die ordnungsgemäße Ladung sicherzustellen. Die Überwachung kann durch Stichproben der Wiegekarten durchgeführt werden. Zur Vermeidung von Überladungen genügt ohne weitere Verdachtsmomente eine äußere Inaugenscheinnahme des Fahrzeugs.

Welche Taktung der Kontrollen ausreichend für eine Entlastung des Halters ist, kann leider nicht allgemein und im Vorhinein bestimmt werden. Hier kommt es auf den Einzelfall an, insbesondere auf die Zuverlässigkeit des einzelnen Fahrers. Wiederum sollte die Ladungsüberwachung sorgfältig dokumentiert werden.

Für Fuhrunternehmer ergibt sich eine Haftungsfalle, wenn sie im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ausländische Fahrer aus Nicht - EU - Staaten wie z.B. Kroatien einsetzen. Solche Fahrer aus Drittstaaten benötigen nach der europäischen Verordnung 881/92 eine Fahrerbescheinigung. Die Fahrerbescheinigung muss der Unternehmer beantragen. Im Rahmen ihrer Erteilung wird behördlich überprüft, dass der Fahrer ordnungsgemäß unter Beachtung des geltenden Tarif- und Sozialrechts beschäftigt wird. Unternehmer, die Fahrer aus Drittstaaten ohne entsprechende Bescheinigung einsetzen, begehen eine Ordnungswidrigkeit nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Güterkraftverkehrsgesetz. Insbesondere aufgrund der empfindlichen Strafhöhe ist hier Vorsicht geboten.

Schließlich kann sich eine Verantwortung des Unternehmers auch aus Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeitenregelungen ergeben. Die entsprechende Bußgeldvorschrift ist in § 8a des Fahrpersonalgesetzes enthalten. Ein Unternehmer macht sich nach dieser Vorschrift strafbar, wenn er einen Beförderungszeitplan vereinbart, der nur unter Verstoß gegen die Lenk- und Ruhezeitenregelungen eingehalten werden kann. Darüber hinaus kann er neben seinem Fahrer auch für die alltäglichen Lenk- und Ruhezeitenverstöße einstehen müssen. Diese werden von den Fahrern oft im reinen Eigeninteresse begangen, z.B. um die Pause daheim oder beim Autohof und nicht am Straßenrand zu machen. Hier kann sich der Unternehmer absichern, indem er seine Fahrer über die gesetzlichen Vorschriften informiert und sie anweist, sich streng daran zu halten. Zu Nachweiszwecken sollte dies schriftlich erfolgen. Außerdem muss er stichprobenartig die Tachoscheiben bzw. die Daten auf der Fahrerkarte überprüfen und auch diese Überprüfung dokumentieren.

Thomas Jurisch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Sabine Feller
Rechtsanwältin
avvocato stabilito

Fachanwältin für Versicherungsrecht
Fachanwältin für Versicherungsrecht

Dem Halter / Unternehmer drohende Strafen für einzelne Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände:

Fahren ohne Fahrerlaubnis: ab 30 Tagessätze, maximal 180 Tagessätze oder sechs Monate Freiheitsstrafe

mangelhafte Ladungssicherung: 270, 00 €

nicht verkehrssicheres Fahrzeug: € 270,00

fahruntauglicher Fahrer : € 180,00

fehlende Fahrerbescheinigung: Von € 2.500 bis zu € 200.000

Verstoß gegen Lenk- / Ruhezeiten: € 60,00 pro angefangene Stunde, Strafraumen bis zu € 15.000

Checkliste gegen Halter- / Unternehmerverantwortlichkeit:

- Bei Einstellung eines neuen Fahrers: Führerscheinkontrolle, Original verlangen
 - Bei Fahrern aus Drittstaaten Fahrerbescheinigung beantragen
 - Unangemeldete Überprüfung von Führerschein und Fahrtauglichkeit, mindestens 2 x jährlich
 - Stichprobenartige Überprüfung von Fahrerkarte und Wiegekarte
- Zuverlässige Fahrzeugwartung sicherstellen, am besten nach Wartungsplan des Herstellers
- Schriftliche Arbeitsanweisung zur Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten, ggf. auch zur Fahrzeuginstandhaltung erteilen.